

Center for Law and Sustainability (CLS)  
Working Papers Series

# Survey: Rechtliche Rahmenbedingungen der Photovoltaik in der Schweiz

Working Paper No. 2

Markus Schreiber, Ass. iur.

Please note: The content of this paper is the sole responsibility of the author(s) and does not necessarily represent the opinions of the University of Lucerne, funders or partners.

© Oktober 2015, Center for Law and Sustainability (CLS). All rights reserved.

## **Survey: Rechtliche Rahmenbedingungen der Photovoltaik in der Schweiz<sup>1</sup>**

Der folgende Survey stellt übersichtsartig die rechtlichen Bestimmungen in der Schweiz dar, welche Einfluss auf die Installation und den Betrieb von Photovoltaikanlagen haben. Die Übersicht unterteilt sich in zwei Teile: Zunächst werden die bundesrechtlichen und kantonalen Regelungen zur Baubewilligungspflicht von Photovoltaikanlagen dargestellt. Der zweite Teil behandelt anschliessend Fördermechanismen zur Unterstützung der Photovoltaiktechnologie.

### **I. Baubewilligung**

#### **1. Bundesrechtliche Regelung**

##### **Art. 18a RPG<sup>2</sup> lautet:**

*<sup>1</sup> In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.*

*<sup>2</sup> Das kantonale Recht kann:*

*a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;*

*b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.*

*<sup>3</sup> Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonalen oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.*

*<sup>4</sup> Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.*

##### **Art. 32a RPV<sup>3</sup> lautet:**

*<sup>1</sup> Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:*

*a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;*

*b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;*

*c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und*

*d. als kompakte Fläche zusammenhängen.*

*<sup>2</sup> Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.*

---

<sup>1</sup> Das Dokument wurde sorgfältig erstellt. Eine Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

<sup>2</sup> SR 700.

<sup>3</sup> SR 700.1.

<sup>3</sup> Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.

**Art. 32b RPV lautet:**

Als Kulturdenkmäler von kantonalen oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

- a. Kulturgüter gemäss Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 29. Oktober 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;
- b. Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A;
- c. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;
- d. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- e. Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;
- f. Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.

**2. Kantonale Bestimmungen<sup>4</sup>**

Mit Einführung des Art. 18a RPG auf Bundesebene sind die kantonalen Bestimmungen teilweise nicht mehr bundesrechtskonform. Dem Bundesrecht entgegenstehende kantonale Regelungen sind gemäss Art. 49 Abs. 1 BV nicht mehr anwendbar.

Kanton	Gesetzliche Regelung	Baubewilligungspflicht
Aargau	§ 59 BauG <sup>5</sup> § 50 BauV <sup>6</sup>	> 200 m <sup>2</sup> Fläche: Bewilligung des Gemeinderats erforderlich (§ 59 BauG) ≤ 200 m <sup>2</sup> Fläche: Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren nach § 61 BauG, wenn

<sup>4</sup> Vgl. zu den Kantonen AG, BE, GR, LU und VS auch Schmidli, Rechtsfragen der Photovoltaik, Seminararbeit Universität Luzern 2014, S. 8 ff. (nicht veröffentlicht).

<sup>5</sup> SAR 713.100.

<sup>6</sup> SAR 713.121.

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Installation an einem bestehenden Gebäude erfolgt, dass</li> <li>- ausserhalb Landschaftsschutzzonen und geschützten Dorf- und Altstadtkernen liegt</li> <li>- sich nicht in der Nähe eines Denkmals befindet und</li> <li>- selber nicht unter kommunalen oder kantonalen Schutz gestellt ist oder gestellt werden soll.</li> </ul> <p>Ausserhalb von Bauzonen ist eine kantonale Zustimmung erforderlich (§ 50 lit. c BauV)</p>
Appenzell Ausserrhoden	Art. 93 Baugesetz <sup>7</sup> Art. 38 f. BauV <sup>8</sup>	Nach Art. 39 Abs. 3 lit. f) benötigen in Bauzonen, ausser an Kulturobjekten und in Ortsbildschutzzonen nationaler Bedeutung, in Dachflächen integrierte, nicht reflektierende Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie bis maximal 30 m <sup>2</sup> keiner Baubewilligung und keiner Meldung.
Appenzell Innerrhoden	Art. 78 BauG <sup>9</sup> Art. 1 Standeskommissionsbeschluss über die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen <sup>10</sup>	Nach Art. 1 Abs. 4 des Standeskommissionsbeschlusses bedürfen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern keiner Baubewilligung. Art. 1 Abs. 2 definiert, wann Solaranlagen als genügend angepasst anzusehen sind und entspricht Art. 32a Abs. 1 RPV. Art. 1 Abs. 3 legt die Bewilligungspflicht für Anlagen auf geschützten Gebäuden sowie in bestimmten Schutzzonen fest.
Basel-Landschaft	§ 104b RBG <sup>11</sup> § 94 f. RBV <sup>12</sup>	§ 104b Abs. 1 RBG entspricht Art. 18a Abs. 1 RPG. § 104b Abs. 2, Abs. 3 RBG legen eine Bewilligungspflicht für Solaranlagen in Kernzonen, in Ortsbildschutzzonen oder in Denkmalschutzzonen sowie für Anlagen, die auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen, fest. § 94 Abs. 1 lit. e RBV entspricht § 104b Abs. 1 RBG. § 94a RBV regelt die Details des Meldeverfahrens für nicht bewilligungsbedürftige Solaranlagen.
Basel-Stadt	§§ 26, 28 Abs. 1 lit. a) BPV <sup>13</sup> § 13 Abs. 1 lit. j) ABPV <sup>14</sup>	Nach § 28 Abs. 1 lit. a) BPV bedürfen Bauten und Anlagen keiner Baubewilligung, für die nach Bundesrecht kein kantonales Bewilligungsverfahren erforderlich ist. Gemäss § 13 Abs. 1 lit. j) ABPV genügt für Solaranlagen auf Dächern in der Nummernzone, in der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse, der Schonzone sowie von inventarisierten Objekten eine Meldung an das Bauinspektorat, wenn sie die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen, von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche

<sup>7</sup> bGS 721.1.

<sup>8</sup> bGS 721.11.

<sup>9</sup> Gesetzessammlung AI 700.000.

<sup>10</sup> Gesetzessammlung AI 700.015.

<sup>11</sup> SGS 400.

<sup>12</sup> SGS 400.11.

<sup>13</sup> SG 730.110.

<sup>14</sup> SG 730.115.

		hinausragen, reflexionsarm ausgeführt werden und als kompakte Fläche zusammenhängen.
Bern	Art. 1a BauG <sup>15</sup> Art. 6 Abs. 1 lit. f BewD <sup>16</sup>	Keine Baubewilligungspflicht für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlage zu Gebäuden installiert werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen (Art. 6 Abs. 1 lit. f BewD). Ausnahmen: - Liegt ein Bauvorhaben nach Artikel 6 oder 6a ausserhalb der Bauzone und ist es geeignet, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem es zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändert, die Erschliessung belastet oder die Umwelt beeinträchtigt, ist es baubewilligungspflichtig (Art. 7 Abs. 1 BewD). - Betrifft ein Bauvorhaben nach Artikel 6 und 6a den geschützten Uferbereich, den Wald, ein Naturschutz- oder Ortsbildschutzgebiet, ein Naturschutzobjekt, ein Baudenkmal oder dessen Umgebung und ist das entsprechende Schutzinteresse betroffen, ist es baubewilligungspflichtig (Art. 7 Abs. 2 BewD). - Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f an schützenswerten und an erhaltenswerten Baudenkmalern nach Art. 10c Absatz 1 des Baugesetzes erfordern eine Baubewilligung (Art. 7 Abs. 3 BewD).
Freiburg	Art. 84 ff. RPBR <sup>17</sup>	Gemäss Art. 85 Abs. 1 lit. f) sind Solaranlagen, sofern sie nicht gemäss dem Bundesrecht bewilligungsfrei sind, nach dem vereinfachten Verfahren baubewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere für Solaranlagen auf Bauten, die sich in der Schutzzone gemäss Artikel 59 RPBG <sup>18</sup> oder in einem Schutzperimeter gemäss Art. 72 Abs. 1 RPBG befinden.
Genf	Art. 1 Abs. 3 LCI <sup>19</sup> Art. 27 Abs. 3 RCI <sup>20</sup>	Nach Art. 1 Abs. 3 LCI bedürfen ausreichend an Dächer angepasste Solaranlagen in Bauzonen und landwirtschaftlichen Zonen sowie Solaranlagen auf Flachdächern in Bauzonen und sämtliche Solaranlagen in industriellen Zonen keiner Baubewilligung. Vorbehalten bleiben Bestimmungen zum Schutz des Kulturerbes. Gemäss Art. 27 Abs. 3 RCI können zur Erleichterung der Installation von Solaranlagen Ausnahmen gewährt werden.
Glarus	Art. 66 Raumentwicklungs- und Baugesetz <sup>21</sup>	Nach Art. 74 Abs. 1 lit. f ist kann die Gemeinde für sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen bis 15 m <sup>2</sup>

<sup>15</sup> BSG 721.0.

<sup>16</sup> BSG 725.1.

<sup>17</sup> SGF 710.11.

<sup>18</sup> SGF 710.1.

<sup>19</sup> L 5 05.

<sup>20</sup> L 5 05.01.

	Art. 73, 74 Abs. 1 lit. f Bauverordnung <sup>22</sup> Art. 12 Abs. 2 Verordnung über den Vollzug der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebung <sup>23</sup>	ausser in Schutzzonen und an Kulturobjekten ein Meldeverfahren vorsehen. Im Übrigen ist grundsätzlich eine Baubewilligung erforderlich. Art. 12 Abs. 2 Verordnung über den Vollzug der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebung sieht vor, dass die Erstellung bewilligungsfreier Solaranlagen 30 Tage vor dem tatsächlichen Baubeginn der zuständigen Gemeindebaubehörde schriftlich und unter Einreichung des Projektbeschriebs, des Dachaufsichts- und -ansichtsplans und des Schnittplans zu melden ist.
Graubünden	Art. 86 KRG <sup>24</sup> Art. 40 Abs. 1 Nr. 16 KRVO <sup>25</sup>	Grundsätzlich Baubewilligungspflicht (Art. 86 KRG). Ausnahme nur für nicht reflektierende Sonnenkollektoren oder Solarzellen mit einer Absorberfläche bis maximal 6.0 m <sup>2</sup> pro Fassade oder Dachseite innerhalb der Bauzonen und bis maximal 2.0 m <sup>2</sup> ausserhalb der Bauzonen (Art. 40 Abs. 1 Nr. 16 KRVO)
Jura	Art. 1 LCAT <sup>26</sup> Art. 4 Abs. 1 DPC <sup>27</sup>	Nach Art. 4 Abs. 1 lit. b, 4. Spiegelstrich ist für Solaranlagen eine Baubewilligung erforderlich.
Luzern	§ 184 PBG <sup>28</sup> § 54 Abs. 2 lit. a, b PBV <sup>29</sup>	Das Luzerner Recht verlangt "in der Regel" nach § 54 Abs. 2 lit. a PBV keine Baubewilligung für der Gebäudehülle und der Umgebung angepasste oder direkt auf dem Boden aufgestellte Solaranlagen bis zu 20 m <sup>2</sup> Fläche, ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden. Bei Solaranlagen über 20 m <sup>2</sup> Fläche wird auf Art. 18a RPG verwiesen.
Neuenburg	Art. 3a f. LConstr. <sup>30</sup> Art. 4a, 4d RELConstr. <sup>31</sup>	Nach Art. 4a Abs. 1, Abs. 2 lit. e RELConstr. bedürfen Solaranlagen grundsätzlich einer Baubewilligung. Gemäss Art. 4d Nr. 1 RELConstr. bedürfen Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung, es sei denn, es handelt sich um - ein Kulturgut von internationaler oder nationaler Bedeutung - einen Ort nach dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) - ein Kulturgut nationaler oder regionaler Bedeutung nach einem anderen Inventar des Bundes (DABA,

<sup>21</sup> GS VII B/1/1.

<sup>22</sup> GS VII B/1/2.

<sup>23</sup> GS VII B/1/4.

<sup>24</sup> BR 801.100.

<sup>25</sup> BR 801.110.

<sup>26</sup> RSJU 701.1.

<sup>27</sup> RSJU 701.51.

<sup>28</sup> SRL 735.

<sup>29</sup> SRL 736.

<sup>30</sup> RSN 720.0.

<sup>31</sup> RSN 720.1.

		<p>HOBIM usw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Denkmäler, Gebäude und archäologische Stätten von nationaler oder regionaler Bedeutung</li> <li>- Gebäude und Anlagen der ersten Kategorie RACN</li> <li>- Kulturgüter kantonaler oder nationaler Bedeutung</li> <li>- Naturlandschaften kantonaler oder nationaler Bedeutung.</li> </ul> <p>Art. 4d Nr. 2 RELConstr. enthält Anforderungen an die Anpassung von Solaranlagen auf Schrägdächern, die Art. 32a Abs. 1 RPV entsprechen.</p> <p>Für Flachdächer sieht Art. 4d Nr. 3 RELConstr. vor, dass diese 50 cm von der Fassade entfernt und nicht höher als 1.20 m sind.</p>
Nidwalden	Art. 141 PBG <sup>32</sup> §§ 40 f. PBV <sup>33</sup>	<p>Nach § 40 Nr. 5 PBV bedarf der Bau von Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung einer Bewilligung.</p> <p>Gemäss § 41 Abs. 1 Nr. 1 PBV besteht keine Bewilligungspflicht für Solaranlagen nach Art. 18a RPG.</p>
Obwalden	Art. 34 Baugesetz <sup>34</sup> Art. 24 ff. Verordnung zum Baugesetz <sup>35</sup>	<p>Nach Art. 25 lit. f Verordnung zum Baugesetz können Solaranlagen, ausgenommen in Ortsbildschutzgebieten, Umgebungsschutzgebieten oder an geschützten Kulturobjekten in einem vereinfachten Verfahren bewilligt werden.</p> <p>Gemäss Art. 26 lit. f der Verordnung sind der Gebäudehülle angepasste, nicht reflektierende, in die Dachfläche oder das Balkongeländer integrierte oder der Dachneigung angepasste Solaranlagen bis zu 12 m<sup>2</sup> Fläche, ausgenommen in Ortsbildschutzgebieten, Umgebungsschutzgebieten oder an geschützten Kulturobjekten bewilligungsfrei.</p>
Schaffhausen	Art. 7 Abs. 1 Nr. 11, 54 Baugesetz <sup>36</sup> § 20quater BauV <sup>37</sup>	<p>Gemäss § 20quater Abs. 2 BauV sind Photovoltaikanlagen bewilligungsfrei, wenn sie nach den Normen IEC 61215, IEC 61646 oder IEC 61730 geprüft sind.</p> <p>Nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetz dürfen die Gemeinden Vorschriften über Solaranlagen aufstellen.</p>
Schwyz	§ 75 PBG <sup>38</sup>	<p>§ 75 PBG regelt lediglich die allgemeine Bewilligungspflichtigkeit von Bauvorhaben. Hinsichtlich Solaranlagen verweist der Kanton auf die bundesrechtlichen Regelungen.<sup>39</sup></p>

<sup>32</sup> NG 611.1.

<sup>33</sup> NG 611.11.

<sup>34</sup> GDB 710.1.

<sup>35</sup> GDB 710.11.

<sup>36</sup> SHR 700.100.

<sup>37</sup> SHR 700.101.

<sup>38</sup> SRSZ 400.100.

<sup>39</sup> <http://www.sz.ch/xml/1/internet/de/application/d5/d22677/d22685/p27409.cfm> (Abruf vom 31.07.2015).

Solothurn	§ 134 Planungs- und Baugesetz <sup>40</sup> § 8 Abs. 2 Kantonale Bauverordnung <sup>41</sup>	Aus § 8 Abs. 2 Kantonale Bauverordnung ergibt sich, dass Solaranlagen im Kanton Solothurn als Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, die keine erheblichen öffentlichen und nachbarlichen Interessen berühren, angesehen werden.
St. Gallen	Art. 78 BauG <sup>42</sup>	Nach Art. 78 Abs. 2 lit. s BauG sind Anlagen zur Erzeugung und Gewinnung von Energie, die erhebliche Einwirkungen auf die Umgebung haben, bewilligungspflichtig.
Tessin	Art. 1 Legge edilizia cantonale <sup>43</sup> Art. 3 Abs. 1 RLE <sup>44</sup>	Nach Art. 3 Abs. 1 lit. m RLE benötigen ausreichend an Dächer angepasste Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung. Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. n RLE benötigen Solaranlagen auf Flachdächern in Gebieten mit intensiver Produktion von Waren oder Dienstleistungen ebenfalls keiner Baubewilligung.
Thurgau	§ 98 f. PBG <sup>45</sup>	Gemäss § 99 Abs. 1 Nr. 7 sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie bis zu einer Fläche von 35 m <sup>2</sup> , ausgenommen an Kultur- und Naturdenkmälern, von der Bewilligungspflicht befreit.
Uri	Art. 100 f. PBG <sup>46</sup>	Das Urner Recht sieht keine eigenständige Regelung vor. Der Kanton verweist insofern auf die bundesrechtlichen Bestimmungen. <sup>47</sup>
Waadt	Art. 56 ff. RLATC <sup>48</sup>	Die baurechtlichen Bestimmungen in Art. 56 ff. RLATC („Captage actif et passif de l'énergie solaire») wurden gestrichen. Gemäss Art. 14a Abs. 2 LVLEne unterstützt die Commission consultative pour la promotion et l'intégration de l'énergie solaire et de l'efficacité énergétique die Kommunen bei der Interessenabwägung im Rahmen der Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen.
Wallis	Art. 15 Abs. 1 BauG <sup>49</sup> Art. 20bis BauV <sup>50</sup>	Art. 20bis BauV entspricht im Wesentlichen der Bundesgesetzgebung, definiert aber, wann Solaranlagen auf Flachdächern als „genügend angepasst“ gelten: a) maximale Höhe über der Brüstung: 50 cm; b) Mindestabstand zum Dachrand (ohne Vordach): 50 cm;

<sup>40</sup> BGS 711.1.

<sup>41</sup> BGS 711.61.

<sup>42</sup> sGS 731.1.

<sup>43</sup> RL 7.1.2.1.

<sup>44</sup> RL 7.1.2.1.1.

<sup>45</sup> RB 700.

<sup>46</sup> RB 40.1111.

<sup>47</sup> [http://www.ur.ch/dl.php/de/5361f6263db3d/Revidiertes\\_Raumplanungsgesetz.pdf](http://www.ur.ch/dl.php/de/5361f6263db3d/Revidiertes_Raumplanungsgesetz.pdf) S. 3 ff. (Abruf vom 31.07.2015).

<sup>48</sup> RSV 700.11.1.

<sup>49</sup> SGS 705.1.

<sup>50</sup> SGS 705.100.



		<p>c) maximale Höhe über der Brüstung bei Mindestabstand: 20 cm; und dann bei einer Neigung von 30°: bis 50 cm;</p> <p>d) Kollektorfelder in parallel zu einander liegender Anordnung;</p> <p>e) reflexarme Ausführung nach dem Stand der Technik. Nach Art. 20bis Abs. 2 Satz 2 BauV kann das kommunale Recht eine Bewilligungspflicht für PV-Anlagen auf Flachdächern vorsehen.</p>
Zug	§ 44 f. PBG <sup>51</sup>	<p>Nach § 44a Abs. 1 PBG besteht für Solaranlagen, welche die nachbarlichen und die öffentlichen Interessen nicht erheblich berühren, lediglich eine Meldepflicht. Gemäss § 44a Abs. 4 PBG bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung einer Baubewilligung.</p>
Zürich	<p>§§ 309, 238 Abs. 4 PBG<sup>52</sup></p> <p>§ 1 Abs. 2 Allgemeine Bauverordnung<sup>53</sup></p> <p>§ 1 lit. k BVV<sup>54</sup></p>	<p>Gemäss § 238 Abs. 4 PBG werden sorgfältig in Dach- und Fassadenfläche integrierte Solaranlagen bewilligt, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.</p> <p>Nach § 1 Abs. 2 Allgemeine Bauverordnung sind Solaranlagen Bauten und Anlagen im Sinne des PBG. Gemäss § 1 lit. k BVV sind Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf Dächern in Bauzonen bewilligungsfrei, soweit sie 35 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und eine zusammenhängende, die übrige Dachfläche um höchstens 20 cm überragende Fläche bilden; solche Anlagen sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen sowie im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars.</p>

## II. Förderung

### 1. Nach Bundesrecht

#### a) Kostendeckende Einspeisevergütung

Die rechtlichen Grundlagen der kostendeckenden Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen finden sich insbesondere in Art. 7a EnG<sup>55</sup>, 3 ff., Anhang 1.2 EnV<sup>56</sup>.

Anhang 1.2 EnV lautet auszugsweise wie folgt:

<sup>51</sup> BGS 721.11.

<sup>52</sup> Loseblattsammlung 700.1.

<sup>53</sup> Loseblattsammlung 700.2.

<sup>54</sup> Loseblattsammlung 700.6.

<sup>55</sup> SR 730.0.

<sup>56</sup> SR 730.01.

## Anschlussbedingungen für Photovoltaik

### 1 Anlagendefinition

#### 1.1 Allgemeines

Eine Photovoltaikanlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern, einem oder mehreren Wechselrichtern und einem Einspeisepunkt. Befinden sich vor einem Einspeisepunkt mehrere Einheiten von Modulfeldern und den dazugehörigen Wechselrichtern auf verschiedenen Grundstücken, so kann jede dieser Einheiten als eine Anlage gelten, insbesondere wenn sie unabhängig voneinander erstellt werden.

#### 1.2 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Die Steigerung der Elektrizitätsproduktion nach Artikel 3a Absatz 2 muss mindestens 50 Prozent betragen.

### 2 Kategorien

#### 2.1. Freistehende Anlagen

Anlagen, welche keine konstruktive Verbindung zu Bauten haben, beispielsweise in Gärten oder auf Brachland aufgeständerte Anlagen.

#### 2.2. Angebaute Anlagen

Anlagen, welche konstruktiv mit Bauten oder sonstigen Infrastrukturanlagen verbunden sind und einzig der Stromproduktion dienen, beispielsweise auf Flachdächern mittels Befestigungssystemen oder auf einem Ziegeldach montierte Module.

#### 2.3 Integrierte Anlagen

Anlagen, welche in Bauten integriert sind und neben der Stromproduktion zusätzlich dem Wetterschutz, dem Wärmeschutz oder der Absturzsicherung dienen.

### 3 Berechnung der Vergütung

#### 3.1 Vergütung für Neuanlagen

3.1.1 Bei einer Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2013 wird die Vergütung für Neuanlagen wie folgt berechnet:

Anlagekategorie	Leistungsklasse	Vergütungssatz (Rp./kWh)	Inbetriebnahme				
			bis 31.12.2009	1.1.2010-31.12.2010	1.1.2011-29.2.2012 <sup>a</sup>	1.3.2012-30.9.2012	1.10.2012-31.12.2013 <sup>b</sup>
Freistehend	≤10 kW	65	53,3	42,7	36,5	33,1	
	≤30 kW	54	44,3	39,3	33,7	27,0	
	≤100 kW	51	41,8	34,3	32	24,8	
	≤1000 kW	49	40,2	30,5	29	23,1	
	>1000 kW	49	40,2	28,9	28,1	21,6	
Angebaut	≤10 kW	75	61,5	48,3	39,9	36,1	
	≤30 kW	65	53,3	46,7	36,8	29,4	
	≤100 kW	62	50,8	42,2	34,9	26,9	
	≤1000 kW	60	49,2	37,8	31,7	25,1	
	>1000 kW	60	49,2	36,1	30,7	23,5	
Integriert	≤10 kW	90	73,8	59,2	48,8	42,8	
	≤30 kW	74	60,7	54,2	43,9	36,5	
	≤100 kW	67	54,9	45,9	39,1	33,2	

	≤1000 kW	62	50,8	41,5	34,9	31,5
	>1000 kW	62	50,8	39,1	33,4	28,9
a	Bei einer Inbetriebnahme zwischen 1.1.2012 und 29.2.2012 gilt die Absenkrate nach Ziffer 4.1 Buchstabe a.					
b	Bei einer Inbetriebnahme zwischen 1.1.2013 und 31.12.2013 gilt die Absenkrate nach Ziffer 4.1 Buchstabe a.					

3.1.2 Bei einer Inbetriebnahme im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. März 2015 wird die Vergütung für Neuanlagen wie folgt berechnet:

Anlagekategorie	Leistungsklasse	Vergütungssatz (Rp./kWh)
Freistehend	≤30 kW	23,8
	≤100 kW	19,8
	≤1000 kW	19,2
	>1000 kW	17,2
Angebaut	≤30 kW	26,4
	≤100 kW	22,0
	≤1000 kW	21,3
	>1000 kW	19,1
Integriert	≤30 kW	30,4
	≤100 kW	25,3

Integrierte Anlagen mit einer Nennleistung >100 kW gelten als angebaute Anlagen; für die Berechnung der Vergütung gilt Ziffer 3.2.

3.1.3 Bei einer Inbetriebnahme ab 1. April 2015 wird die Vergütung für Neuanlagen wie folgt berechnet:

Anlagekategorie	Leistungsklasse	Vergütungssatz (Rp./kWh)	
		Inbetriebnahme	
		1.4.2015- 30.9.2015	ab 1.10.2015
	≤30 kW	23,4	20,4
Angebaut/ Freistehend	≤100 kW	18,5	17,7
	≤1000 kW	18,8	17,6
	>1000 kW	18,5	17,6
Integriert	≤30 kW	27,4	24,0
	≤100 kW	21,1	20,1

Integrierte Anlagen mit einer Nennleistung >100 kW gelten als angebaute Anlagen; für die Berechnung der Vergütung gilt Ziffer 3.2.

3.2 Für Anlagen mit einer Nennleistung >10 kW wird die Vergütung anteilmässig über die Leistungsklassen berechnet. Für integrierte Anlagen mit einer Nennleistung >100 kW wird dabei in allen Leistungsklassen ausschliesslich auf die Vergütungssätze für angebaute Anlagen abgestellt.

3.3 Die normierte DC-Spitzenleistung des Solarstromgenerators wird zur Leistungsklasseneinteilung verwendet.

3.4 ...

3.4a Besteht eine Anlage aus mehreren Modulfeldern, die verschiedenen Kategorien nach Ziffer 2 angehören, so berechnet sich die Vergütung nach dem nach Leistung gewichteten Mittelwert der Vergütungssätze.

3.4b ...

3.5 Für Anlagen, für die der Betreiber schon vor dem 1. Februar 2009 einen positiven Bescheid erhalten hat, gelten die Vergütungsansätze für das Jahr 2009. Ausserdem gilt die Absenkrate nach Ziffer 4.1.

3.6 Für Anlagen, für die der Betreiber schon vor dem 1. Februar 2010 einen positiven Bescheid erhalten hat, gelten die Vergütungsansätze für das Jahr 2010. Ausserdem gilt die Absenkrate nach Ziffer 4.1.

3.7 Für Anlagen, für die der Betreiber schon vor dem 1. Oktober 2012 einen positiven Bescheid erhalten hat, gelten die im Zeitpunkt des Bescheids massgebenden Vergütungssätze. Ausserdem gilt die Absenkrate nach Ziffer 4.1.

#### **4 Jährliche Absenkung, Dauer der Vergütung**

4.1 Die jährliche Absenkung der Vergütungssätze nach Ziffer 3 beträgt:

a. von 2010 bis 2013: 8 Prozent;

b. ab 2014: 0 Prozent.

4.2 Die Vergütungsdauer beträgt:

a. bei einer Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2013: 25 Jahre;

b. bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014: 20 Jahre.

#### **b) Einmalvergütung**

Eine Einmalvergütung wird für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW gewährt. Rechtsgrundlage sind die Art. 7a<sup>bis</sup> EnG, 6b ff., Anhang 1.8 EnV. Betreiber von Anlagen mit einer Leistung im Bereich ab 10 kW bis zu weniger als 30 kW können zwischen Einspeisevergütung und Einmalvergütung wählen (Art. 6b Abs. 3 EnV). Für Anlagen mit einer Leistung unterhalb 10 kW kommt nur die Einmalvergütung in Betracht.

Anhang 1.8 EnV lautet auszugsweise:

#### **Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen**

## 1 Anlagendefinition

### 1.1 Allgemeine Definition

Die Definition einer Photovoltaikanlage richtet sich nach Anhang 1.2 Ziffer 1.

### 1.2 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Eine erheblich erweiterte oder erneuerte Anlage liegt vor, wenn die normierte DC-Spitzenleistung des Solarstromgenerators (DC-Spitzenleistung) durch die Erweiterung oder die Erneuerung um mindestens 2 kW gesteigert wird.

## 2 Kategorien

Eine Einmalvergütung kann für die folgenden Anlagenkategorien in Anspruch genommen werden:

- a. freistehende Anlagen;
- b. angebaute Anlagen;
- c. integrierte Anlagen.

Die Definition der Anlagenkategorien richtet sich nach Anhang 1.2 Ziffer 2.

## 3 Ansätze für die Einmalvergütung

3.1 Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag zusammen. Für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen wird nur ein Leistungsbeitrag entrichtet.

Es gelten die folgenden Ansätze:

Kategorie		Inbetriebnahme			
		1.1.2013- 31.12.2013	1.1.2014- 31.3.2015	1.4.2015- 30.9.2015	ab 1.10.2015
Angebaut/ Freistehend	Grundbeitrag [CHF]	1500	1400	1400	1400
	Leistungsbeitrag [CHF/Kilowatt- Spitzenleistung (kW)]	1000	850	680	500
Integriert	Grundbeitrag [CHF]	2000	1800	1800	1800
	Leistungsbeitrag [CHF/kW]	1200	1050	830	610

3.2 Für die Berechnung des Leistungsbeitrags ist die DC-Spitzenleistung massgebend.

3.3 Einmalvergütungen für Anlagen mit einer DC-Spitzenleistung von weniger als 2 kW werden nicht ausbezahlt.

3.4 Die Module müssen nach anerkannten Normen geprüft sein.

3.5 Für Betreiber von vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommenen Anlagen, die ihr Projekt bis spätestens am 31. Dezember 2012 für die Einspeisevergütung angemeldet haben, gelten die folgenden Ansätze:

	Kategorie		Inbetriebnahme vor 31. Dezember 2010	Inbetriebnahme ab 1. Januar 2011	Inbetriebnahme ab 1. Januar 2012
	Angebaut / Freistehend	Grundbeitrag [CHF]	2450	1900	1600

		Leistungsbeitrag [CHF/kW]	1850	1450	1200
	Integriert	Grundbeitrag [CHF]	3300	2650	2200
		Leistungsbeitrag [CHF/kW]	2100	1700	1400

Für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen wird nur ein Leistungsbeitrag entrichtet.

3.6 Für die Betreiber nach Ziffer 3.5 gelten die Ziffern 3.2-3.4 ebenfalls.

3.7 Besteht eine Anlage aus mehreren Modulfeldern, die verschiedenen Kategorien nach Ziffer 2 angehören, so berechnet sich sowohl der Grundbeitrag als auch der Leistungsbeitrag nach dem nach Leistung gewichteten Mittelwert der Ansätze.

## 2. Nach kantonalem Recht

Nur wenige Kantone sehen eine eigene Förderung der Photovoltaik vor. Daneben existieren jedoch in vielen Kantonen Förderangebote der regionalen Energieversorgungsunternehmen.

Kanton	Rechtsgrundlage	Förderung
Basel-Stadt	Verordnung über Solarstrom <sup>57</sup>	Kostendeckende Einspeisevergütung als Übergangslösung bis zur Förderung durch die bundesrechtliche KEV in gleicher Höhe, bis zu einem Zubau von insgesamt 2'000 kWp pro Jahr. Alternativ für Kleinanlagen anstelle der kostenbasierten Vergütung wahlweise Förderbeiträge von CHF 1'250/kWp, jedoch maximal 40% der Investitionskosten.
Thurgau	Förderprogramm Energie 2015 Fördersätze und Bedingungen <a href="http://formular.tg.ch/dokumente/temp/F3C062AE-9B78-110A-4C14DD3165128861/Foerderprogramm_TG_2015_V1-3.pdf?CFID=69026017&amp;CFTOKEN=84366895">http://formular.tg.ch/dokumente/temp/F3C062AE-9B78-110A-4C14DD3165128861/Foerderprogramm_TG_2015_V1-3.pdf?CFID=69026017&amp;CFTOKEN=84366895</a>	Förderung von Batteriespeichern für Solarstromanlagen in Höhe von 5'000.00 CHF, jedoch maximal 40% der Gesamtkosten. Förderung von Gemeinschafts-Solarstromanlagen ab 30 kWp Leistung in Höhe von 750.00 CHF pro kWp, wenn keine KEV bezogen wird.
Uri	Art. 15 f. EnG <sup>58</sup> <a href="http://www.ur.ch/dl.php/de/54d23e52d36e2/01_schema_foerderprogramm_energie_uri_2015.pdf">http://www.ur.ch/dl.php/de/54d23e52d36e2/01_schema_foerderprogramm_energie_uri_2015.pdf</a>	Ab 2 kWp Leistung pauschal 1'000.00 CHF Förderung, für jedes weitere kWp Leistung je 250.00 CHF bis zu einem Maximalbetrag von 10'000.00 CHF.

Bearbeitet von Markus Schreiber, ass. iur., Wissenschaftlicher Assistent, Universität Luzern  
Mitarbeiter im Forschungsprojekt SCCER CREST ([www.sccer-crest.ch](http://www.sccer-crest.ch)).

<sup>57</sup> SG 772.120.

<sup>58</sup> RB 40.7211.